

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN - FAQs

Investitionszuschuss gem. § 56 EAG Photovoltaik & Stromspeicher

Inhalt

| | |
|---------------------------------|----|
| AKTUELLES..... | 2 |
| DAS EAG-PORTAL..... | 3 |
| FÖRDERABLAUF / BEDINGUNGEN..... | 4 |
| MADE-IN-EUROPE-BONUS | 12 |
| AUSZAHLUNG / ABRECHNUNG | 13 |
| PHOTOVOLTAIKANLAGE..... | 14 |
| STROMSPEICHER | 16 |
| ABLEHNUNG / NEUANTRAG..... | 17 |

AKTUELLES

1. Wann startet der erste Fördercall im Jahr 2026?

Der erste Fördercall findet im Zeitraum von 23.04.2026 bis 11.05.2026 statt. Die Ticketziehung startet am 23.04.2026 um 17:00 Uhr MESZ. Weitere Termine zu den Fördercalls finden Sie im [Förderkalender](#) auf unserer Website.

2. Wie viele Fördercalls finden im Jahr 2026 statt?

Im Jahr 2026 finden drei Fördercalls für die Kategorien A, B, C und D zu folgenden Terminen statt:

- 1. Fördercall: 23.04.2026 bis 11.05.2026
- 2. Fördercall: 16.06.2026 bis 30.06.2026
- 3. Fördercall: 08.10.2026 bis 22.10.2026

3. Kann ich eine Förderung für eine Photovoltaikanlage beantragen, die ich schon vor dem Fördercall bestellt oder bezahlt habe?

Ja, das ist möglich. Seit 2024 können juristische sowie natürliche Personen mit dem Beginn der Arbeiten bereits vor Antragstellung starten. Detaillierte Informationen zum ‚Beginn der Arbeiten‘ finden Sie in der [EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom](#) unter den Begriffsbestimmungen.

Jedenfalls muss der erste gültige Förderantrag **vor** Inbetriebnahme der Anlage eingereicht werden. Dies gilt jedoch nur, wenn der Beginn der Arbeiten nach dem 21. April 2022 erfolgt ist.

Anlagen können auch nach der Inbetriebnahme gefördert werden, wenn der erste gültige Förderantrag vor der Inbetriebnahme eingereicht wurde. Dies gilt auch dann, wenn nach erstmaliger Antragstellung in dazwischen liegenden Fördercalls kein neuerlicher Antrag gestellt wurde.

4. Kann ich schon vor der Ticketziehung Anzahlungen leisten?

Ja, das ist möglich. Seit 2024 können juristische sowie natürliche Personen mit dem Beginn der Arbeiten bereits vor Antragstellung starten. Siehe hierzu die Antwort zu Frage 3.

5. Wie kann ich eine Speicherförderung beantragen?

Für die geplante Neuerrichtung bzw. Erweiterung Ihrer Photovoltaikanlage mit Stromspeicher reichen Sie einen gemeinsamen Antrag ein. Sie erfassen die Eckdaten (z.B. Nettokapazität/nutzbare Kapazität) des geplanten Stromspeichers im Rahmen Ihres Förderprojekts zur Photovoltaikanlage. Eine alleinige Speicherförderung ist im Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz nicht vorgesehen. Erweiterungen von bestehenden Stromspeicheranlagen sind ebenfalls nicht förderfähig.

DAS EAG-PORTAL

6. Wird mit der Ticketziehung bereits ein Förderantrag eingereicht?

Nein, das Ziehen eines Tickets ist nur der erste Schritt im Antragsprozess. Sie müssen zusätzlich Ihr Förderprojekt im EAG-Portal erstellen und während eines laufenden Fördercalls einreichen.

Das Projekt kann bereits vor einem laufenden Fördercall erstellt werden und dann - sobald ein Fördercall geöffnet ist - mit wenigen Mausklicks eingereicht werden. Es ist aber auch weiterhin möglich das Projekt während des Fördercalls zu erstellen und dann direkt über das EAG-Portal einzureichen.

Wichtig: Die Antragseinreichung muss bis zum Ende des Fördercalls, für den ein Ticket gezogen wurde, erfolgen. Ansonsten verfällt das Ticket.

Haben Sie ein Ticket gezogen, wird der Zeitpunkt der Ticketziehung als Einreichzeitpunkt für Ihr Projekt herangezogen. Das Ticket wird anhand des Einspeisezählpunkts Ihrem Projekt zugeordnet. Stellen Sie also sicher, dass im Ticket sowie in Ihrem Projekt der gleiche Einspeisezählpunkt angeführt ist. Bei einer Ticketziehung darf nur ein Ticket je Zählerpunkt gezogen werden. Wenn mehrere Tickets zu einem Einspeisezählerpunkt gezogen werden, gilt immer nur das Letztgezogene an einem Kalendertag.

Sollten Sie am ersten Tag des Fördercalls kein Ticket gezogen haben, können Sie trotzdem im EAG-Portal ein Projekt erstellen und dieses bis Ende des Fördercalls zu einem Förderantrag einreichen. Als Einreichzeitpunkt gilt dann der Zeitpunkt der Antragseinreichung.

7. Kann ich ein Ticket ziehen, wenn ich zuvor noch kein Projekt erstellt habe?

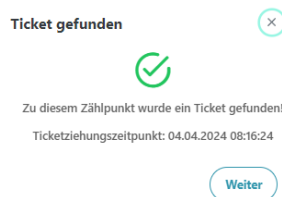
Ja, Sie können auch zuerst ein Ticket ziehen und erst danach ein Projekt im EAG-Portal erstellen und während des Fördercalls einreichen.

8. Kann ich auch ohne Ticket einen Förderantrag stellen?

Ja, die Ticketziehung ist nur am ersten Tag des Fördercalls möglich. Auch ohne vorherige Ticketziehung können Sie im EAG-Portal jederzeit ein Projekt erfassen und dieses während eines geöffneten Fördercalls einreichen. Als Einreichzeitpunkt gilt dann der tatsächliche Zeitpunkt der Einreichung.

9. Wie kann ich erkennen, ob mein Ticket meinem Projekt zugeordnet wurde?

Nach Eingabe der Anlagendaten in der Projekterfassung überprüft das EAG-Portal automatisch, ob zum eingegebenen Zählerpunkt ein Ticket gezogen wurde. Wenn ein Ticket gefunden wurde, erscheint die nebenstehende Meldung:



Auch bei der Einreichung Ihres Projektes ist das Förderprogramm, für das ein Ticket verfügbar ist, durch folgendes Symbol hervorgehoben:



10. Ab wann kann ich mein Projekt im EAG-Portal erfassen?

Eine Projekterstellung ist jederzeit möglich. Sie können Ihr Projekt im [EAG-Portal](#) bereits jetzt erfassen und sobald ein Fördercall geöffnet ist, einreichen.

11. Wie kann ich mein Projekt zu einem Förderantrag einreichen?

Sobald Sie Ihr Projekt im EAG Portal fertig erfasst haben, können Sie über den Button „Zur Einreichung“ Ihr Projekt einreichen und damit einen Förderantrag während eines laufenden Fördercalls stellen. Es werden Ihnen dann direkt die verfügbaren Förderprogramme angezeigt und ab wann diese geöffnet sind. Nach Einreichung erhalten Sie per Mail die unverbindliche Bestätigung der Antragseinreichung.

12. Ich reiche einen Antrag für jemand anderen ein. Was muss ich beachten?

Wenn Sie für einen anderen Förderwerber einen Antrag einreichen möchten, benötigen Sie auch die Stammdaten des Förderwerbers für dessen Identifikation (bei natürlichen Personen die Daten des Meldezettels wie Vorname, eventuell 2. Vorname, Nachname, Meldeadresse und Geburtsdatum) bzw. bei Firmen die Firmenbuchnummer.

Bei den Daten des Förderwerbers ist die **E-Mailadresse des Förderwerbers** zu erfassen! Dies dient dazu, dass sowohl Sie als Projektnutzer als auch der Förderwerber selbst sämtliche Informationen zum Antrag per Mail erhalten und auch beide definierten Mailadressen Zugriff auf das Projekt im EAG-Portal haben.

Sollte es sich beim Förderwerber um eine juristische Person handeln, muss eine vertretungsbefugte Person erfasst werden, die für alle Handlungen der juristischen Person bevollmächtigt und im Unternehmen des Förderwerbers tätig ist. Die Vertretungsbefugnis (z. B.: Firmenbuchauszug oder Vorlage der Vertretungsbefugnis auf der EAG-Seite) ist in weiterer Folge hochzuladen.

Der Förderwerber selbst (Hauptnutzer) kann nach Inbetriebnahme der Anlage weitere Funktionen im EAG-Portal verwenden und hat auch bei späteren Erweiterungsprojekten immer den Zugriff auf seine Anlage.

Sie als Antragseinreicher (Projektnutzer) haben ebenso jederzeit Zugriff auf das Projekt, können dieses zu einem Förderantrag einreichen und auch die Endabrechnung für den Förderwerber erledigen.

FÖRDERABLAUF / BEDINGUNGEN

13. Wer kann die Förderung beantragen?

Anträge auf Investitionszuschuss gemäß § 56 EAG können von **natürlichen** oder **juristischen Personen** gestellt werden.

14. Wie ist ein Förderantrag einzubringen und ab wann ist das möglich?

Am ersten Tag des Fördercalls ist die Ziehung eines Tickets ab 17:00 Uhr möglich. Das Ticketsystem erreichen Sie über die Vorschaltseite, welche am Tag der Ticketziehung auf der EAG-Webseite zu finden ist.

Ab dem zweiten Tag des Fördercalls um 8:00 Uhr ist die Antragseinreichung über das EAG-Portal möglich. Bitte beachten Sie, dass Sie nach erfolgter Ticketziehung Ihren Antrag bis zum Ende des Fördercalls im EAG-Portal einreichen müssen. Das System erkennt ein zu Ihrem Einspeisezählpunkt gezogenes Ticket automatisch bei der Antragseinreichung. Sollten Sie kein Ticket am ersten Tag gezogen haben, ist der Zeitpunkt der Antragseinreichung Ihr Einreichzeitpunkt. Wird bis zum Ende des Fördercalls kein Antrag gestellt, verfällt das Ticket.

Sie finden [nützliche Leitfäden](#) zur Ticketziehung und Projekterfassung auf unserer EAG-Webseite.

15. Welche Voraussetzungen müssen für die Antragstellung erfüllt sein?

Die Gewährung eines Investitionszuschusses gemäß der Investitionszuschüsseverordnung-Strom-Novelle 2026 erfordert neben der Erfüllung der im EAG angeführten Voraussetzungen, dass

1. zum Zeitpunkt der Einbringung des Förderantrages alle für die Errichtung erforderlichen Genehmigungen in erster Instanz oder erforderlichen Anzeigen vorliegen
2. zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbringung des Förderantrages die Inbetriebnahme noch nicht erfolgt ist
3. die Anlage dem Stand der Technik entspricht und sämtliche Sicherheitsanforderungen eingehalten werden
4. sofern örtliche Zäunungsmaßnahmen aus sicherheitstechnischen Gründen erforderlich sind, die Querbarkeit der Zäune insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien jedenfalls gewährleistet ist. Dies kann mit Absetzung der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet großen Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich, mit Ausnahme von Absturzsicherungen, umgesetzt werden. Sofern Bescheidaufgaben davon abweichende Vorgaben enthalten, sind diese umzusetzen
5. bei Photovoltaikanlagen, die auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche oder einer Fläche im Grünland errichtet werden, die rückstandslose Rückbaubarkeit der Anlage samt Anlageninfrastruktur, insbesondere der Fundamentierung und Verankerung, sichergestellt ist, sodass die Nutzungsmöglichkeit nach dem Abbau der Anlage weiterhin im ursprünglichen Zustand erhalten bleibt. Kommt es beim Auf- oder Abbau der Anlage zu einer Verschlechterung der Bodenstruktur, müssen nachfolgend geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenstruktur ergriffen werden, um den ursprünglichen Zustand soweit wie möglich wiederherzustellen
6. bei Photovoltaikanlagen, die auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche oder einer Fläche im Grünland errichtet werden, der Abstand der Modultischunterkante zum Boden mindestens 80 cm beträgt und die Reihenabstände, gemessen zwischen den gegenüberliegenden Modulflächen, mindestens zwei Meter betragen. Diese Regelungen gelten nicht für innovative Photovoltaikanlagen
7. die Förderwerber:in die für sie geltenden einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen beachtet; unterliegt die Förderwerber:in im Bedarfsfall, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist, auffordern, zu Vergleichszwecken zumindest zwei Angebote einzuholen und vorzulegen

8. die Anlage durch einen aufgrund der gewerblichen Vorschriften befugten Unternehmer fach- und normgerecht errichtet, erweitert oder revitalisiert wird

Beginn der Arbeiten vor Antragstellung

Seit 2024 können auch juristische Personen nach Beginn der Arbeiten, aber spätestens vor der Inbetriebnahme einen Förderantrag einreichen. Dies gilt jedoch nur, wenn der Beginn der Arbeiten nach 21. April 2022 erfolgt ist. Anlagen können auch nach Inbetriebnahme gefördert werden, wenn der erstmalige gültige Antrag (dh Teilnahme an einem Fördercall 2022 oder 2023) vor Inbetriebnahme eingereicht wurde. Dies gilt auch dann, wenn nach erstmaliger Antragstellung in dazwischen liegenden Fördercalls kein neuerlicher Antrag gestellt wurde.

16. Welche weiteren Unterlagen benötige ich für die Antragstellung?

Die im Folgenden angeführten Unterlagen sind dem Antrag jedenfalls anzuschließen, hierzu finden Sie entsprechende Upload-Felder im EAG-Portal:

- **Genehmigungen und Anzeigen**, die für die Errichtung und den Betrieb erforderlich sind
- **Nachweis über den Netzzugang** mit folgenden Mindestinhalten:
 - Einspeisezählpunkt (33-stellig beginnend mit AT00)
 - Zählpunkthinhaber
 - Anlagenstandort
 - Netzanschlussleistung
- **Technische Projektbeschreibung mit dem Anbringungsort bzw. der Anbringungsart**

Je nach Anbringungsart bzw. Anbringungsort können weitere Unterlagen notwendig sein. Ein [Leitfaden](#) hierzu ist auf unserer Webseite abrufbar.

HINWEIS – LANDWIRTSCHAFTLICHES NUTZUNGSKONZEPT

Neben allgemeinen Informationen zum Landwirtschaftsbetrieb (Betriebsnummer, Besitzverhältnisse, Betriebsgröße und aktuelle sowie geplante Produktion) muss auch ein Nutzungsplan vorgelegt werden, der detailliert beschreibt, welche Art der landwirtschaftlichen Hauptnutzung in den zehn Jahren nach Inbetriebnahme der Agri-Photovoltaikanlage geplant ist. Der Nutzungsplan hat Informationen zu folgenden Kriterien zu umfassen:

- a) **Aufständigung:** Die Photovoltaikmodule der Anlage müssen gleichmäßig auf der Gesamtfläche verteilt und installiert werden, sodass die geplante landwirtschaftliche Nutzung der Fläche auf mindestens 75% der Gesamtfläche in einer für eine landwirtschaftliche Nutzung üblichen Weise möglich ist. Der Abstand zwischen den einzelnen Pfosten relativ zur Bewirtschaftungslinie muss so groß sein, dass die geplante Landnutzungsform zur Produktion von pflanzlichen oder tierischen Erzeugnissen möglich ist. Die Art der Aufständigung muss die Bearbeitbarkeit der Fläche sicherstellen.
- b) **Flächenverlust:** Der Flächenverlust an der Gesamtfläche durch Aufbauten, Unterkonstruktionen sowie Anlageninfrastruktur darf höchstens 7% der Gesamtfläche betragen. Zur Anlageninfrastruktur zählen alle Veränderungen auf der Gesamtfläche, die mit der Errichtung, dem Betrieb oder der Wartung der Photovoltaikanlage in direktem Zusammenhang stehen. Die restliche Fläche muss für Maßnahmen zur Erhöhung der Biodiversität genutzt werden. Im Falle einer Schotterung muss Schotterrassen verwendet werden.
- c) **Der Förderwerber hat im Rahmen des Nutzungskonzepts eine Verpflichtungserklärung abzugeben, die folgende Inhalte zu umfassen hat:**
 - **Bearbeitbarkeit:** Die Bearbeitbarkeit der Fläche muss sichergestellt sein, sodass die gesamte landwirtschaftlich nutzbare Fläche bewirtschaftet werden kann;
 - **Wasserverfügbarkeit:** Die Wasserverfügbarkeit muss an die Wachstumsbedingungen der Kultur und Biodiversitätsflächen angepasst sein. Dabei ist auf eine möglichst homogene Verteilung des Niederschlagswassers auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche zu achten;
 - **Bodenerosion:** Das Auftreten von Erosion und Verschlammung auf Grund von Wasserabtropfkanten durch die Konstruktion der Anlage muss minimiert werden.

17. Sind Nachreichungen möglich, sofern nicht alle Unterlagen hochgeladen wurden?

Um einen Antrag auf Investitionszuschuss einreichen zu können, ist es notwendig, dass alle relevanten Unterlagen zu einem Antrag hochgeladen werden.

Im Falle eines unvollständigen Förderantrages oder der Notwendigkeit weiterer Unterlagen, werden Sie im EAG-Portal und zusätzlich per Mail verständigt und erhalten eine Frist von vier Wochen zur Nachreichung der fehlenden Unterlagen. Erfolgt die Nachreichung der fehlenden Unterlagen im EAG-Portal nicht innerhalb dieser Frist, gilt der Antrag als unvollständig und somit als zurückgezogen.

Zum Zeitpunkt der Ticketziehung/Antragstellung müssen alle für die Errichtung oder die Erweiterung der Anlage erforderlichen Anzeigen sowie alle notwendigen Genehmigungen (z.B. baurechtliche Genehmigung, elektrizitätsrechtliche Genehmigung, naturschutzrechtliche Genehmigung etc.) bereits vorliegen.

18. Wie werden die Förderanträge gereiht?

Die eingehenden Anträge der Kategorie A (bis 10 kWp) und der Kategorie B (>10 bis 20 kWp) werden nach dem Zeitpunkt der Antragstellung (Ticketziehung) gereiht.

Die eingehenden Anträge der Kategorie C (> 20kWp bis 100 kWp) und der Kategorie D (>100 kWp) werden nach dem Förderbedarf in EUR je kWp gereiht. **Der niedrigste Förderbedarf in EUR je kWp wird zuerst gereiht**, erst bei gleichem Förderbedarf ist der Einreichzeitpunkt (Ticketziehung) entscheidend.

19. Welche Anlagengrößen sind förderfähig?

Die förderfähige Anlagenleistung (Neuanlage oder Erweiterung) bei Photovoltaikanlagen beträgt bis zu 1.000 kWp, wobei im Falle einer größeren Errichtung eine anteilige Förderung bis zu 1.000 kWp möglich ist. Betreffend der Mindestanlagengröße gibt es für Photovoltaikanlagen keine Beschränkungen.

Bei Stromspeicheranlagen ist ein Mindestwert von 0,5 kWh (nutzbare Kapazität, Nettokapazität) pro kWp installierter Modulspitzenleistung (Engpassleistung bei PV) vorgesehen, die maximal förderbare Kapazität beträgt 50 kWh. Größere Stromspeicher können jedoch geplant und zur Förderung eingereicht werden.

20. Gibt es Beschränkungen hinsichtlich der Anlagengröße?

Die maximale Anlagengröße ist bei Inanspruchnahme eines Investitionszuschusses für **Photovoltaikanlagen** keinen Einschränkungen unterworfen, wobei eine (anteilige) Förderung bis 1.000 kWp erfolgen kann. Betreffend der Mindestanlagengröße gibt es für Photovoltaikanlagen keine Beschränkungen.

Bei **Stromspeichern** ist ebenfalls keine Beschränkung der Kapazität vorgesehen, wobei eine Förderung **bis maximal 50 kWh Speicherkapazität** (nutzbare Kapazität, Nettokapazität) erfolgen kann. Das Verhältnis von Speicherkapazität (nutzbare Kapazität, Nettokapazität) zu beantragter und letztlich installierter PV-Modulspitzenleistung (Engpassleistung) muss jedoch **mindestens 0,5 kWh/kWp** betragen. Im Falle von PV-Anlagenerweiterungen wird die installierte Modulspitzenleistung (Engpassleistung) der Anlagenerweiterung für die Ermittlung des Anlagenverhältnisses herangezogen.

21. Welche Abschläge gelten für Photovoltaikanlagen?

Für Photovoltaikanlagen, die gemäß § 56 Abs. 8 EAG auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche oder einer Fläche im Grünland errichtet werden, verringert sich die Höhe des Investitionszuschusses bei der Endabrechnung um einen Abschlag von 25%.

Der Abschlag entfällt zur Gänze für Anlagen gemäß § 56 Abs. 10 Z 2 bis 6 EAG, also für Anlagen, die

- auf oder an einem Gebäude oder einer baulichen Anlage, das oder die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus Photovoltaikanlagen zumindest 18 Monate vor Antragstellung auf Förderung fertiggestellt wurde, errichtet werden,
- auf einem durch bauliche Eingriffe geschaffenen Wasserkörper errichtet werden,
- auf einer geschlossenen oder genehmigten Deponiefläche oder einer Altlast errichtet werden,
- auf einem Bergbau- oder Infrastrukturstandort errichtet werden, oder
- auf einer militärischen Fläche, mit Ausnahme von militärischen Übungsgeländen, errichtet werden.

Weiters entfällt der Abschlag für Agri-Photovoltaikanlagen, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:

- Vorliegen einer zwingenden landwirtschaftlichen Hauptnutzung: kombinierte Nutzung derselben Landfläche für die landwirtschaftliche Produktion von pflanzlichen oder tierischen Erzeugnissen und Stromproduktion
- gleichmäßige Verteilung der Photovoltaikmodule auf der Gesamtfläche
- landwirtschaftliche Nutzung von mindestens 75% der Gesamtfläche

22. Sind auch Zuschläge auf den Investitionszuschuss möglich?

Für innovative Photovoltaikanlagen erhöht sich der Investitionszuschuss um einen Zuschlag von 30%. Als innovative Photovoltaikanlagen gelten folgende Anlagen:

- Gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen, welche eine oder mehrere der folgenden Funktionen der Gebäudehülle aufweisen:
 - mechanische Steifigkeit oder strukturelle Integrität
 - primärer Wetterschutz
 - Beschattung, Tageslicht oder Wärmedämmung
 - Brandschutz
 - Lärmschutz
 - Trennung zwischen Innen- und Außenbereich
 - Schutz oder Sicherheit
- Schwimmende Photovoltaikanlagen, welche auf einem durch bauliche Eingriffe geschaffenen Wasserkörper errichtet werden
- Photovoltaikanlagen als Parkplatzüberdachung auf befestigten Flächen bei zumindest 10 Stellplätzen oder 10 Fahrradabstellplätzen, wobei die Photovoltaikmodule die Überdachung bilden müssen
- Photovoltaikanlagen an Lärmschutzwänden und -wällen sowie Staumauern
- Agri-Photovoltaikanlagen mit vertikal montierten Modulen oder aufgeständerten Modulen mit einer Höhe der Modulstichunterkante von mindestens zwei Metern über ebenem Boden, sofern sie die Anforderungen erfüllen, die unter Frage 4 angeführt sind.
- Ab Juni 2025: „Made-in-Europe-Bonus“ für PV-Module, Wechselrichter und Speicher mit europäischer Wertschöpfung

Für innovative Photovoltaikanlagen gemäß § 6 Abs. 5 EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom sowie für Photovoltaikanlagen, bei denen ein Zuschlag gemäß § 6 Abs. 6 zur Anwendung gelangt, ist die Höhe des Investitionszuschusses mit maximal 65% der förderfähigen Kosten (netto) für kleine Unternehmen, 55% für mittlere Unternehmen und 45% für große Unternehmen begrenzt.

23. Was ist unter einer befestigten Fläche zu verstehen?

Befestigte Flächen sind mit Asphalt, Beton, Pflastersteinen, Rasenpflastersteinen etc. verdichtete Flächen, welche die Versickerungsfähigkeit von Böden verändert.

Die befestigte Fläche muss bereits eineinhalb Jahre (also 18 Monate) vor Antragstellung vorhanden sein, damit eine darauf errichtete PV-Anlage als Parkplatzüberdachung bei zumindest 10 Stellplätzen oder 10 Fahrradabstellplätzen gefördert werden kann.

24. Wo finde ich weitere Informationen zu den Anbringungsorten bzw. -arten und den Zu- bzw. Abschlägen?

Hierzu ist ein [Leitfaden](#) auf unserer Webseite abrufbar.

25. Wann kann ich mit einer definitiven Förderzusage rechnen?

Erst der von der OeMAG im EAG-Portal bereitgestellte Fördervertrag ist die Förderzusage. Auch im Jahr 2026 rechnen wir mit großem Interesse an unseren Förderungen, wodurch die Prüfphase der Anträge mehrere Wochen dauern kann. Bitte haben Sie etwas Geduld. Der Status zu Ihrem Antrag kann im EAG-Portal jederzeit geprüft werden. Vor Ablauf des Fördercalls können wir keinerlei Auskünfte zur Reihung geben.

Sobald Ihr Fördervertrag erstellt wird, werden Sie per Mail von uns informiert.

26. Bis wann muss die Inbetriebnahme der Anlage erfolgt sein?

Die Anlage, sofern eine Erweiterung erfolgt, der erweiterte Anlagenteil, ist

- bei einer Engpassleistung bis 100 kWp oder Erweiterungen um eine Engpassleistung von bis zu 100 kWp innerhalb von sechs Monaten,
- bei einer Engpassleistung von mehr als 100 kWp oder Erweiterungen um eine Engpassleistung von mehr als 100 kWp innerhalb von zwölf Monaten

nach Abschluss des Fördervertrages in Betrieb zu nehmen. Für die Photovoltaikanlage und einem allfälligen Stromspeicher gilt die gleiche Frist.

Nachweise für die Inbetriebnahme können im Rahmen der Endabrechnung über das elektronische Abwicklungssystem hochgeladen werden.

27. Gibt es die Möglichkeit für eine Fristverlängerung?

Es besteht die Möglichkeit, eine Fristverlängerung für die Inbetriebnahme der Anlage zu beantragen, sofern der Fördernehmer glaubhaft darlegt, dass die Verzögerung nicht in seinem Einflussbereich liegt (z.B. Nachweis der Lieferverzögerung durch den Lieferanten).

Verzögerungen, die vom Fördernehmer zu vertreten sind – etwa bei der Bestellung von Komponenten, der Montage, der Projektorganisation oder dem Vertragsmanagement – berechtigen grundsätzlich nicht zu einer Fristverlängerung.

Die Fristverlängerung können Sie direkt im EAG-Portal beantragen.

- Für Anlagen bis 100kWp kann die Inbetriebnahmefrist zweimal um bis zu neun Monate verlängert werden.
- Für Anlagen von mehr als 100kWp kann die Inbetriebnahmefrist einmal um bis zu zwölf Monate verlängert werden.

Die Frist zur Einreichung der Endabrechnungsunterlagen kann einmal um bis zu sechs Monate verlängert werden, sofern die Anlage fristgerecht in Betrieb genommen wurde. Auch diese Fristverlängerung können Sie direkt im EAG-Portal beantragen.

Eine Fristverlängerung ist jedenfalls nur innerhalb einer laufenden Frist möglich.

28. Wie erfolgt die Meldung der Inbetriebnahme?

Im Rahmen der **Endabrechnung** erfolgt die Meldung der Inbetriebnahme an die EAG-Förderabwicklungsstelle. Eine gesonderte Meldung der Fertigstellung ist nicht notwendig.

29. Wie lange ist die Vertragslaufzeit?

Der projektierte oder vereinbarte ökologische Erfolg der Maßnahme ist für eine **Dauer von 10 Jahren (Vertragslaufzeit)** sicherzustellen.

30. Welche Kosten sind nicht förderfähig?

Förderfähig sind ausschließlich die zur Verwirklichung der Umweltschutzziele erforderlichen Kosten der Photovoltaikanlage und des Stromspeichers. Förderfähig sind zudem nur jene Kosten, die unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen.

Jedenfalls nicht förderfähig sind folgende Kosten:

- Ersatzteile und gebrauchte Anlagenteile
- Grundstückskosten (wie auch Pacht, Grundstücksmiete und Kosten für Dienstbarkeiten)
- Steuern, Verwaltungsabgaben, Gerichts- und Notariatsgebühren
- Kosten für Netzausbaumaßnahmen sowie Kosten für elektrische Einspeiseleitungen, welche vom Antragsteller selbst zu erstellen sind, wenn die Einspeiseleitung 1 000 Meter überschreitet
- Bewirtungen, Entschädigungen, Öffentlichkeitsarbeit
- Kosten für Straßen und Wege, mit Ausnahme von Zufahrtswegen, die ausschließlich für die umweltrelevante Maßnahme erforderlich sind
- Finanzierungskosten
- Kostenüberschreitungen
- Eigenleistungen
- reine Material-Rechnungen ohne entsprechende Montage-Rechnung einer befugten Fachfirma
- Anlagen für Heizzwecke oder Warmwasseraufbereitung
- Dacheindeckung (bei Photovoltaikanlagen)
- Skonti und Rabatte
- Entsorgungskosten
- Displays

31. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Leistungen im Rahmen der Investitionsförderung anerkannt werden können?

Die Einreichung der Endabrechnung hat **spätestens sechs Monate nach Ende der Frist für die Inbetriebnahme** zu erfolgen. Ein Leitfaden zur Erfassung der Endabrechnung (Investitionszuschuss Photovoltaik + Stromspeicher) steht auf der EAG-Webseite zur Verfügung. Es gilt jedenfalls, Folgendes zu beachten:

- **Elektronische Einreichung:** Einreichung aller erforderlichen Unterlagen in detaillierter und nachvollziehbarer Darstellung im EAG-Portal.
- **Rechnungsadressat:** Der Rechnungsadressat muss gleichlautend mit dem/der Förderwerber:in sein. Ausgenommen hiervon sind Leasing-Finanzierungen, Mietkauf-Finanzierungen Contracting-Finanzierungen oder Pachtverträge. In diesen Fällen ist der jeweilige Leasing-, Pacht-, Mietkauf- oder Contracting-Vertrag vorzulegen.
- **Berechnungsgrundlage:** Bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Förderwerbern werden die Bruttokosten, bei vorsteuerabzugsberechtigten Förderwerbern werden die Nettokosten gemäß Rechnung berücksichtigt.
- **Einreichung je Projekt:** Die Rechnungen und Zahlungsbelege müssen für jedes Förderprojekt gesondert beigefügt werden (keine Zusammenfassung mehrerer Förderprojekte auf einer Rechnung und/oder Zahlungsbeleg).

- **Zahlungsnachweis:** Als Zahlungsnachweis kann eine Überweisungsbestätigung (oder Kontoauszug) übermittelt werden. **Barzahlungen sind ausgeschlossen.**
- **Detailaufstellung der verrechneten Leistungen:** Bei Rechnungen über Pauschalbeträge ist eine detaillierte Aufstellung beizulegen, damit die förderfähigen Kosten seitens der Abwicklungsstelle überprüft werden können.

Anlagen, die bereits durch den Nullsteuersatz für PV-Anlagen begünstigt wurden, können nicht mehr durch einen Investitionszuschuss gefördert werden!

32. Anhand welcher Kosten errechnet sich die Förderhöhe?

Die von Ihnen bei der Antragstellung erfassten geplanten Projektkosten werden für die Berechnung der **maximalen** Förderhöhe herangezogen.

Die höchstzulässigen Fördersätze für den Investitionszuschuss für Photovoltaikanlagen (EUR/kWp) sowie für Stromspeicher (EUR/kWh nutzbare Kapazität bzw. Nettokapazität) finden Sie in der jeweils gültigen [EAG-Investitionszuschüsse Verordnung-Strom](#). Zusätzlich ist bei den Kategorien C bis D eine Begrenzung mit der Höhe des im Förderantrag angeführten Förderbedarfs in EUR/kWp zu beachten.

Die Höhe des Investitionszuschusses ist mit maximal 30% des unmittelbar für die Errichtung der Anlage erforderlichen Investitionsvolumens begrenzt.

Sofern die im Fördervertrag vereinbarte Leistung überschritten wird, wird für die Leistungsüberschreitung kein Investitionszuschuss gewährt.

33. Wie erfolgt der Ablauf der Fördervergabe?

- **Antragstellung** – Ticketziehung und Einreichung des Förderantrags bis zum Ende des Fördercalls
Sie können Ihr Projekt jederzeit, auch wenn kein Fördercall offen ist, im EAG-Portal erfassen. Allerdings ist es weiterhin erforderlich, während eines laufenden Fördercalls einen Antrag einzubringen.
- **Prüfung der Unterlagen** erfolgt durch das Fördermanagement; die Unterlagen werden eingehend geprüft, was aufgrund der zahlreichen Anträge und der strengen Vorgaben mehrere Wochen dauern kann. Der Status des Förderantrags kann aber jederzeit im EAG-Portal eingesehen werden.
- **Vertragserstellung** und **Download-Möglichkeit;** mit dem Vertragsabschluss beginnt die Inbetriebnahmefrist, innerhalb der die PV-Anlage bzw. auch der Speicher in Betrieb genommen werden muss. Diese Frist finden Sie im EAG-Förderportal zu ihrem Förderantrag.
- **Einreichung der Endabrechnung** bis spätestens 6 Monate nach Ende der Frist für die Inbetriebnahme mittels Uploads der Unterlagen im EAG-Förderportal; die Auszahlung des Investitionszuschusses erfolgt nach positiver Prüfung der Endabrechnungsunterlagen.

Aufgrund von gesetzlich vorgegebenen Genehmigungsprozessen kann der Zeitraum zwischen Prüfung der Unterlagen durch das Fördermanagement und Vertragserstellung bei größeren Projekten mehrere Wochen betragen. Der Status des Förderantrags kann jederzeit im EAG-Portal abgefragt werden.

34. Besteht die Möglichkeit einer neuerlichen Antragstellung für dasselbe Projekt, wenn der Antrag mangels Kontingents abgelehnt wurde? Wann darf die Anlage bestellt und errichtet werden?

Dies ist grundsätzlich möglich, jedenfalls muss der erste gültige Förderantrag vor Inbetriebnahme der Anlage eingereicht werden. Dies gilt jedoch nur, wenn der Beginn der Arbeiten nach dem 21. April 2022 erfolgt ist.

Seit der Verordnung von 2024 ist die Möglichkeit der Antragstellung nach Beginn der Arbeiten auch für Nicht-Privatpersonen gegeben. Auch hier gilt, dass der Beginn der Arbeiten nach dem 21. April 2022 erfolgt sein muss.

Anträge von Nicht-Privatpersonen, die vor Inkrafttreten der Verordnung 2024 eingebracht und abgelehnt wurden, weil der Beginn der Arbeiten vor Antragstellung jedoch nach dem 21. April 2022 erfolgt ist, unterliegen der Verordnung von 2023. Eine neuerliche Antragstellung ist demnach nicht möglich.

MADE-IN-EUROPE-BONUS

35. Was ist mit dem „Made-in-Europe-Bonus“ gemeint?

Durch den Made-in-Europe-Bonus erhöht sich der Investitionszuschuss für eine PV-Anlage um einen Zuschlag von max. 20% (10% für PV-Module, 10% für den Wechselrichter), wenn diese Komponenten aus europäischer Wertschöpfung stammen. Eine europäische Wertschöpfung liegt bei Modulen und Wechselrichtern vor, wenn sämtliche Fertigungsschritte in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums oder in der Schweiz erfolgt sind.

Auch der Investitionszuschuss für den Speicher erhöht sich um 10%. Bei Stromspeichern hat zumindest ein Fertigungsschritt in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums oder in der Schweiz zu erfolgen. Weitere Details zum [„Made-in-Europe-Bonus“](#) finden Sie auf unserer Webseite.

36. Ab wann kann der „Made-in-Europe-Bonus“ in Anspruch genommen werden?

Die Bestimmungen zum „Made-in-Europe“-Bonus sind erst auf Förderanträge anzuwenden, die ab dem 23.06.2025 (2. Fördercall 2025) eingebracht werden.

37. Wie kann der „Made-in-Europe-Bonus“ beantragt werden?

Im Rahmen der Projekterstellung sind noch keine Angaben zum Made-in-Europe-Bonus zu machen. Erst während eines geöffneten Fördercalls kann im Zuge der Antragstellung nach Auswahl des Förderprogramms in der daraufhin erscheinenden Maske angegeben werden, ob für PV-Module, Wechselrichter und Stromspeicher der Made-in-Europe-Bonus beantragt werden soll. Spezifische Produktmodelle müssen hier noch nicht angegeben werden. **Eine nachträgliche Beantragung des Made-in-Europe-Bonus ist nicht möglich.**

Komponenten, die sich bereits für den Made-in-Europe-Bonus qualifiziert haben, finden Sie auf unserer [Whitelist](#). Diese Liste wird laufend nach Einlangen der Nachweise durch die Produkthersteller ergänzt. Sollte die geplante Komponente derzeit noch nicht gelistet sein, ist eine Beantragung trotzdem möglich. Spätestens bei der Endabrechnung ist die Listung aber zwingend für die Geltendmachung des Bonus erforderlich.

Bei der Kontrolle der Endabrechnungsunterlagen wird dann die Eignung der tatsächlich verbauten PV-Module, Wechselrichter und Stromspeicher im Hinblick auf den Made-in-Europe-Bonus geprüft. Anhand der vorliegenden Rechnung/en und Prüfprotokolle werden die zum Einsatz kommenden Komponenten mit den in der Whitelist angeführten Produktmodellen abgeglichen.

38. Für welche Komponenten kann der „Made-in-Europe-Bonus“ in Anspruch genommen werden?

Die Novelle 2026 zur EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom regelt u.a in §6 unter welchen Bedingungen die nötige europäische Wertschöpfung (EWR und Schweiz) definiert und nachzuweisen ist.

Die EAG-Abwicklungsstelle führt eine Liste jener Komponenten (Hersteller, Marke, Produkt) die sich für den „Made-in-Europe-Bonus“ qualifizieren.

39. Wo kann ich mich als Hersteller registrieren?

Hersteller, die ihre Produkte für den Made-in-Europe-Bonus qualifizieren wollen, benötigen den Nachweis einer Konformitätsbewertungsstelle, bevor sie ihre Komponenten bei der EAG-Förderabwicklungsstelle listen lassen können. Ein europaweites Verzeichnis von einschlägigen Konformitätsbewertungsstellen finden Sie über die [ETICS-Webseite](#).

Sobald der Nachweis zur Qualifizierung Ihrer Produkte für den Made-in-Europe-Bonus durch eine dieser Konformitätsbewertungsstellen vorliegt, wenden Sie sich bitte unter folgender E-Mailadresse an uns: europabonus@eag-abwicklungsstelle.at.

Hersteller finden alle Informationen auf der EAG-Webseite unter [Made-in-Europe Bonus - Information für Hersteller](#).

AUSZAHLUNG / ABRECHNUNG

40. Bis wann hat die Einreichung der Endabrechnung zu erfolgen?

Die Einreichung der Endabrechnung hat **bis spätestens 6 Monate nach Ende der Frist für die Inbetriebnahme** zu erfolgen, damit der Förderanspruch erhalten bleibt. Die Unterlagen können nur einmal über das elektronische Abwicklungssystem vorgelegt werden. Bei ergebnislosem Verstreichen der Frist gilt der Antrag auf Investitionszuschuss als zurückgezogen und die Zusicherung des Investitionszuschusses als verfallen.

41. Welche Unterlagen sind für die Endabrechnung der Photovoltaikanlage und des Speichers zu übermitteln?

Bei Photovoltaikanlagen und Stromspeichern sind für die Endabrechnung jedenfalls folgende Unterlagen zu übermitteln:

- Rechnungen
- Zahlungsnachweise (**Barzahlungen sind ausgeschlossen**)
- Vollständiges Prüfprotokoll eines befugten Unternehmers
- Fotos der Anlage (Gesamtansicht der Anlage) und Fotos der Gesamtfläche zur Überprüfung der Einhaltung der ökologischen Voraussetzungen sowie der Voraussetzungen bei Agri-Photovoltaikanlagen

42. Wann wird die Förderung ausbezahlt?

Ausgezahlt wird die Förderung erst nach positiver Prüfung aller Endabrechnungsunterlagen und nach Registrierung der Anlage in der Herkunftsnachweisdatenbank der E-Control.

FÖRDERKOMBINATION

43. Ist die Förderung mit anderen Förderungen kombinierbar?

Für die dem Förderantrag zugrundeliegende Maßnahme darf keine Förderung aufgrund unionsrechtlicher, bundesrechtlicher, landesrechtlicher oder gemeinderechtlicher Bestimmungen in Anspruch genommen werden.

Abweichend davon ist bei Photovoltaikanlagen bis 100 kWp (Kategorien A, B und C mit und ohne Stromspeicher) sowie bei innovativen Photovoltaikanlagen gemäß EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom § 6 Abs. 5 (mit und ohne Stromspeicher) eine Kombination mit Förderungen nach bundes-, landes- und gemeinderechtlichen Bestimmungen unter Einhaltung der beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen möglich.

Sollten Sie zusätzlich zum Investitionszuschuss weitere Förderungen in Anspruch nehmen wollen, prüfen Sie bitte, ob in den dortigen Förderbedingungen eine Kombination mit dem EAG-Investitionszuschuss zulässig ist.

Z.B.: Die Photovoltaik- und Speicherförderungsprogramme des **Klima- und Energiefonds** schließen in Ihren Leitfäden eine kombinierte Förderung mit dem Investitionszuschuss der EAG-Förderabwicklungsstelle aus.

PHOTOVOLTAIKANLAGE

44. Ist bei einer Erweiterung die Gesamtleistung oder die Leistung der Erweiterung für die Einstufung der Kategorie maßgeblich?

Für die Einstufung in die Kategorien A-D ist nur die **beantragte Leistung maßgeblich**, die Gesamtleistung nach Erweiterung ist nicht maßgeblich.

45. Kann eine Kleinsterzeugungsanlage (sog. Balkonkraftwerk) auch im Zuge der EAG-Investitionsförderung gefördert werden?

Die Förderung ist nur für Photovoltaikanlagen möglich, die ans öffentliche Netz angeschlossen sind. Hierzu ist ein vom Netzbetreiber zugewiesener Einspeisezählpunkt notwendig. Kleinsterzeugungsanlagen, für die es keinen eigenen Einspeisezählpunkt gibt, sind nicht förderfähig.

Sollte für die Kleinsterzeugungsanlage ein eigener Einspeisezählpunkt vorhanden sein, dann ist zu beachten, dass folgende Unterlagen im Zuge der Endabrechnung zwingend vorzulegen sind.

- Prüfbefund
- Endabrechnung inkl. Zahlungsnachweis, in der auch die fixe Montage der Kleinsterzeugungsanlage angeführt ist.
Reine Materialrechnungen sind nicht förderfähig.
- Fotodokumentation

Definition einer Kleinsterzeugungsanlage: siehe [§6 \(1\) Punkt 78 EIWG](#)

46. Kann eine Kleinsterzeugungsanlage (sog. Balkonkraftwerk) als Anlagenerweiterung eingereicht werden?

Sofern für die Bestandsanlage bereits ein Einspeisepunkt vorhanden ist, ist das grundsätzlich möglich. Die Kleinsterzeugungsanlage ist so in die Hauselektrik einzubinden, dass allfällige Überschüsse auch über den Einspeisepunkt verzehrt werden.

Hinsichtlich der erforderlichen Unterlagen im Zuge der Endabrechnung gelten dieselben Voraussetzungen wie in Frage 45 zusammengefasst. Sind diese Bedingungen erfüllt, kann im Rahmen dessen auch ein Stromspeicher (Neuanschaffung, keine Stromspeicherweiterung) zur Förderung mit eingereicht werden.

47. Gilt der Austausch eines oder mehrerer PV-Module gegen ein leistungsstärkeres Modell auch als Anlagenerweiterung?

Der bloße Austausch eines oder mehrerer Module einer bestehenden Photovoltaikanlage durch leistungsstärkere Module stellt **keine Anlagenerweiterung**, sondern einen Eingriff in die Bestandsanlage im Sinne eines sogenannten „Repowering“ dar.

„Repowering“ bezeichnet die Investition in die Modernisierung von Kraftwerken zur Erzeugung erneuerbarer Energie, einschließlich des vollständigen oder teilweisen Austauschs von Anlagen, Betriebssystemen oder -geräten mit dem Ziel des Kapazitätsersatzes oder der Steigerung von Effizienz bzw. Kapazität der Anlage. „**Repowering**“ ist bei Photovoltaikanlagen **nicht förderfähig**. In diesem Zusammenhang kann daher auch kein Investitionszuschuss für einen neu angeschafften Stromspeicher beantragt werden.

Eine förderfähige **Anlagenerweiterung** liegt erst vor, wenn die Bestandsanlage um zumindest ein weiteres, fix montiertes Photovoltaikmodul ergänzt wird. In diesem Fall kann auch ein Stromspeicher im Rahmen des Investitionszuschusses mitbeantragt werden.

48. Sind photovoltaisch-thermische Hybridmodule (PVT-Module) förderfähig?

PVT-Module sind im Rahmen des EAG-Investitionszuschusses nicht förderfähig, da sie neben der Stromerzeugung auch der Wärmeerzeugung dienen. Eine eigenständige Förderkategorie für erneuerbare Wärme besteht im EAG nicht. Förderfähig sind daher ausschließlich Kosten, die unmittelbar mit der Errichtung einer Photovoltaikanlage im Zusammenhang stehen (§ 10 Abs. 1 bzw. § 3 Abs 1 EAG-IZV-Strom).

Anlagen für Heizzwecke oder Warmwasseraufbereitung sind ausdrücklich nicht förderfähig (§ 10 Abs. 4 lit. 12 EAG-IZV-Strom). Da PVT-Module eine konstruktive Einheit bilden, ist eine trennscharfe, nachvollziehbare Kostenzuordnung nicht möglich und daher in Summe nicht förderfähig.

49. Ist eine Einspeisung bei der OeMAG verpflichtend?

Nein, bei Inanspruchnahme des Investitionszuschusses gemäß § 56 EAG ist der Abnehmer des eingespeisten Stroms frei wählbar.

Ist eine Einspeisung des erzeugten Stroms bei der OeMAG gewünscht, kann für Anlagen unter 500 kWp ein Abnahmevertrag zum Marktpreis abgeschlossen werden. In diesem Fall wird die eingespeiste Energie zum Marktpreis gemäß § 41 ÖSG 2012 abzüglich der aliquoten Aufwendungen für Ausgleichsenergie vergütet.

50. Werden auch Photovoltaikanlagen gefördert, die die gesamte erzeugte elektrische Energie in das öffentliche Netz einspeisen („Volleinspeisung“)?

Ja, es werden auch Ökostromanlagen gefördert, die den gesamten erzeugten Ökostrom in das öffentliche Netz einspeisen.

51. Kann die Anlage Teil eines Inselsystems sein?

Nein, der Anschluss an das öffentliche Netz oder an das Bahnstromnetz ist eine verpflichtende Voraussetzung für die Förderfähigkeit Ihres Projekts.

STROMSPEICHER

52. Welche Speicherarten werden gefördert?

Als Stromspeicher gilt ein stationäres System, das elektrische Energie der Photovoltaikanlage (auf elektrochemischer Basis) in Akkumulatoren aufnehmen und in einer zeitlich verzögerten Nutzung wieder zur Verfügung stellen kann. Gefördert werden Stromspeicher, die mit einer ans Netz gekoppelten Photovoltaikanlage verbunden sind. Eine Kombination mit anderen Energieträgern ist ausgeschlossen. Eine Förderung des Stromspeichers ist nur möglich, wenn dieser im Zuge der Neuerrichtung oder der Erweiterung einer Photovoltaikanlage verbaut wird.

53. Wird die Brutto- oder die Netto-Kapazität des Stromspeichers gefördert?

Die nutzbare Kapazität (Nettokapazität) wird als Maß für die Berechnung der Förderhöhe herangezogen. Diese sollte, ebenso wie die Gesamtkapazität (Bruttokapazität), aus dem Datenblatt des Herstellers ersichtlich sein.

54. Sind Hybridwechselrichter förderfähig?

Hybridwechselrichter (Kombination aus Wechselrichter und Stromspeicher) können für den Investitionszuschuss eingereicht werden. Wenn ein Hybridwechselrichter bei gleichzeitiger Errichtung einer Photovoltaikanlage und eines Stromspeichers verbaut wird, ist dieser tendenziell dem Projekt „Photovoltaikanlage“ zuzuordnen (die Funktionalität ohne Wechselrichter ist nicht gegeben), sofern die Speicherfunktion nicht in den Wechselrichter integriert ist.

55. Wo kann ich die Antragsdaten für einen Stromspeicher erfassen?

Die Antragsdaten für den Stromspeicher werden zusammen mit den Antragsdaten für die Photovoltaikanlage im EAG-Portal erfasst.

56. Ist es möglich, einen Antrag auf eine Speicherförderung ohne einen Antrag für die Errichtung oder Erweiterung einer PV-Anlage einzureichen?

Im Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz sind keine separaten Speicherförderungen vorgesehen. Eine Förderung kann nur in Verbindung mit einer Neuerrichtung oder Erweiterung der PV-Anlage beantragt werden.

57. Erweiterungen von Stromspeichern

Erweiterungen von bestehenden Stromspeicheranlagen sind nicht Gegenstand des Investitionszuschusses und somit nicht förderfähig. Es ist dabei nicht relevant, ob der Bestandspeicher bereits gefördert wurde oder nicht.

ABLEHNUNG / NEUANTRAG

58. Mein erster Antrag wurde abgelehnt, weil die Mittel erschöpft waren. Kann ich beim Neuantrag eine stärkere Anlage einreichen, oder muss es dieselbe Leistung/Größe sein?

Es kann eine stärkere Anlage eingereicht werden, allerdings wäre dies ein neues Projekt. In diesem Fall liegt kein gültiger Erstantrag mehr vor. Dies bedeutet, dass die Inbetriebnahme der Anlage noch nicht erfolgt und der Beginn der Arbeiten nicht vor dem 21.04.2022 gesetzt worden sein darf, damit die Anlage förderfähig ist.

59. Ich habe bereits einen OeMAG Förderantrag gestellt und er wurde wegen fehlenden Mitteln abgelehnt. Kann ich dennoch mit dem Bau beginnen und schon einspeisen, die Anlage aber bei einem späteren Fördercall einreichen?

Wenn es sich um das gleiche Projekt handelt und ein **gültiger** Erstantrag eingebracht wurde (Einspeisezählpunkt sowie etwaige Bauanzeigen, Bewilligungen, ... müssen vor Antragstellung vorliegen) darf die Umsetzung und Inbetriebnahme der Anlage bereits erfolgen.

60. Ich habe nach dem letzten Fördercall weder eine Zusage noch eine Absage erhalten. Kann ich trotzdem wieder einreichen?

Bitte loggen Sie sich auf der [Plattform](#) ein, um den aktuellen Status Ihres Antrags zu prüfen.